



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **09/46/14G**
vom **11.11.2009**
P090713

Ratschlag betreffend Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE)

09.0713.01, Ratschlag des RR vom 13.05.2009

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0713.01 vom 12. Mai 2009 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 11. November 2009 beschliesst:

I. ZUSTÄNDIGES GERICHT (ART. 7 ABS. 1 UND 2 BG-KKE)

§ 1. Zuständig für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern, ist als einzige Instanz das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

² Es kann das Verfahren an das obere Gericht eines anderen Kantons abtreten, wenn die Parteien und das ersuchte Gericht dem zustimmen.

II. ZUSTÄNDIGE ZENTRALE BEHÖRDE FÜR DAS HAAGER KINDESSCHUTZ-ÜBEREINKOMMEN (ART. 2 ABS. 1 BG-KKE) UND FÜR DAS HAAGER ERWACHSENENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (ART. 2 ABS. 1 BG-KKE)

§ 2 Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen.

Ablage:

III. VOLLSTRECKUNGSBEHÖRDE BEI KINDESRÜCKFÜHRUNGEN (ART. 12 ABS. 1 BG-KKE)

§ 3 Der Regierungsrat bezeichnet die Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen.

IV. Zuständige Behörden im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs (Art. 21 Haager Kindesentführungsübereinkommen, HKÜ; Art. 11 Europäisches Sorgerechtsübereinkommen, ESÜ; Art. 35 Haager Kindeschutzübereinkommen, HKsÜ)

§ 4 Der Regierungsrat bezeichnet die zuständigen Behörden im Bereich des Schutzes des persönlichen Verkehrs.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, die internationale Kindesentführungen betreffen, sind auch auf Rückführungsgesuche anwendbar, die bei Wirksamwerden dieses Gesetzes bereits eingereicht worden sind.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.